

STATUTEN

des Vereins: HEMAYAT – Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende

§ 1

Name, Sitz des Vereins und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: Hemayat – Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende. (HEMAYAT kommt aus dem Persischen/Arabischen und bedeutet: Betreuung, Schutz)
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- (3) Es werden keine Zweigvereine in den Bundesländern errichtet.

§ 2

Zweck

- (1) Der Vereinszweck ist humanitär – mildtätig und beabsichtigt:
 - a) die Wiederherstellung der psychischen Gesundheit von Folter- und Kriegsüberlebenden zur Ermöglichung selbstbestimmter wie selbständiger Lebensführung in Freiheit und Würde.
 - b) Förderung von gesellschaftlicher Integration Betroffener.
- (2) Das Leistungsangebot des Vereins ist kostenlos und richtet sich an materiell und persönlich hilfsbedürftige Folter- und Kriegsüberlebende mit psychischem Behandlungs- und Unterstützungsbedarf. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der psychischen Gesundheit von und die Mildtätigkeit gegenüber Folter- und Kriegsüberlebenden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO).
- (5) Der Vereinszweck soll durch die in § 3 angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden.

§ 3

Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. (2) angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Dolmetschgestützte medizinische, psychologische psychotherapeutische und kunsttherapeutische Behandlung und Betreuung von Folter- und Kriegsüberlebenden sowie zur Therapieunterstützung geeignete kreative, naturgestützte, körper- und bewegungsorientierte und sozialintegrative Angebote.
 - b) Erstellung von medizinischen und psychologischen Befunden und Gutachten durch hierfür ausgebildete MitarbeiterInnen.
 - c) Ausbau eines Netzwerks von ÄrztInnen, PsychologInnen, PsychotherapeutInnen, DolmetscherInnen sowie weiterer Berufsgruppen, um diese Leistung erbringen zu können.

- d) Organisation von Intervention, Supervision und Fortbildung zur Qualitätssicherung.
 - e) Vernetzung mit ähnlichen und verwandten Organisationen im In- und Ausland, um Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.
 - f) Öffentlichkeitsarbeit in Österreich über die psychischen und physischen Folgen von extremen Situationen, wie sie Folter und Krieg darstellen.
 - g) Prävention von Folter durch Aufklärungsarbeit und durch Unterstützung von internationalen Kampagnen gegen Folter.
 - h) Wissenschaftliche Arbeit über Folgen von Folter und Kriegstrauma in Zusammenarbeit mit Hochschulen und internationalen Organisationen, die im Bereich der Betreuung von Folterüberlebenden tätig sind.
 - i) Vorträge, Diskussionen, Workshops in Zusammenarbeit mit Menschenrechtsorganisationen; Medienarbeit, Interviews, Publikationen.
 - j) Erstellung eines Jahresberichts.
 - k) Einrichtung einer Fachbibliothek.
 - l) Errichtung und Betreuung einer Vereinshomepage.
 - m) Die finanzielle Unterstützung von materiell hilfsbedürftigen Personen (weil sie den notwendigen Lebensbedarf für sich und ihre in Familiengemeinschaft lebenden Angehörigen nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können);
 - n) Maßnahmen zur Ächtung von Folter, sexueller Kriegsgewalt, Tötung von Zivilisten und anderer humanitäre Kriegsverbrechen, sowie zur Gewaltprävention.
 - o) Maßnahmen zur Wiederherstellung der psychischen Gesundheit von Folter- und Kriegsüberlebenden zur Ermöglichung selbstbestimmter wie selbständiger Lebensführung in Freiheit und Würde.
 - p) Maßnahmen zur Förderung von gesellschaftlicher Integration Betroffener.
 - q) Die Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten sonstigen Leistungen an gemäß §§ 34 – 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert, im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Vereins. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- (3) Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Subventionen, Förderungen und sonstige öffentliche Zuschüsse
 - b) Spenden
 - c) Mitgliedsbeiträge
 - d) Einnahmen aus letztwilligen Verfügungen und Erbschaften
 - e) Erträge aus Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen, Vorträgen, Diskussionen und Workshops
 - f) Sonstige Zuwendungen
 - g) Sponsor- und Werbeeinnahmen
 - h) Erträge aus Vermögensverwaltung

§ 3a

Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- (2) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt, wobei dieses Ausmaß im Durchschnitt mehrerer Jahre nicht überschritten werden darf.
- (3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist in Wettbewerb.
- (5) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (7) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- (8) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (9) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (10) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
- (11) Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (12) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (13) Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs 8 EStG anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.
- (14) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- (15) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an

Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

- (16) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden. Verfügt der Verein über eine Spendenbegünstigung, darf diese Tätigkeit nur in dem für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß erbracht werden.
- (17) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der Gesamtressourcen oder unter Anwendung des § 40a Z 1 bzw § 39 Abs 2 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Zweckwidmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht. Sonstige Vermögenszuwendungen sind ausgeschlossen.
- (18) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und sonstige Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- (19) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Kooperationszweck als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- (20) Der Verein ist berechtigt, juristische Personen zu gründen und sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen.
- (21) Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche (nicht stimmberechtigte) Mitglieder.
- (2) Die Mitarbeit im Verein ist an die ordentliche Mitgliedschaft gebunden. Dies betrifft auch ehrenamtliche Mitarbeit.
- (3) Weitere InteressentInnen können außerordentliche Mitglieder werden und beim Vorstand einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Beendigung der Mitarbeit im Verein, Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich oder persönlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die beiden RechnungsprüferInnen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9

Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen sechs Wochen stattfinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigte Mitglieder (bzw. ihrer VertreterInnen) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung seine/ihre StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Sowohl die ordentliche Generalversammlung als auch die außerordentliche Generalversammlung können nicht nur physisch, sondern nach technischer Möglichkeit auch – mit Ausnahme der Generalversammlung zur Auflösung des Vereins – gemäß § 2 VirtGesG virtuell stattfinden. Über die Form der Abhaltung entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel. Ein solcher Beschluss über die Form der Abhaltung kann auch mittels Umlaufbeschluss erfolgen. Der Vorstand kann ferner die Abhaltung einer hybriden Generalversammlung gemäß § 4 VirtGesG beschließen.
- (11) Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer Generalversammlung im Sinne des Abs 10 können in einer, von der Generalversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung, geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberufung der Generalversammlung durch das einberufene Organ anzugeben. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmer bilden keine Grundlage für die Anfechtung eines in

einer Generalversammlung im Sinne des Abs 10 gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Generalversammlung sinngemäß.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- (2) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;
- (3) Entlastung des Vorstandes;
- (4) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- (5) Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- (6) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins (§18).
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann/Obfrau, dem/r StellvertreterIn, dem/r Schriftführer/in sowie dem/der Kassier/in.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind mit Ausnahme der Funktion der Obfrau/des Obmannes keine MitarbeiterInnen des Vereines.
- (4) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- (5) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann/ von der Obfrau, in dessen/ deren Verhinderung von seinem/r StellvertreterIn schriftlich, mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung der/die StellvertreterIn; ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

- (10) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) oder durch Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 4) eines/r Nachfolgers/in wirksam.
- (13) Der Vorstand kann seine Sitzungen nicht nur physisch, sondern auch gemäß § 2 VirtGesG virtuell oder gemäß § 4 VirtGesG in hybrider Form abhalten. Über die Form der Abhaltung der jeweiligen Sitzung entscheidet der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung der/die StellvertreterIn; ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung können in einer, vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung, geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberufung der Vorstandssitzung durch das einberufene Organ anzugeben. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmer bilden keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Vorstandssitzung sinngemäß.
- (14) Unbeschadet des § 10 Abs 5 dieser Statuten ist der Vorstand ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 des Vereins zu erlangen und/oder den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 aufrecht zu erhalten. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Vorstands erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder spätestens in der nächstfolgenden /Generalversammlung nachträglich zu informieren.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung eines Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung.
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen.
- (4) Informationen der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen.

- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen und führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Der/die SchriftführerIn hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau, des/der SchriftführerIn und des/des Kassiers/in ihre StellvertreterInnen.
- (5) Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über die Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die RechnungsprüferInnen werden vom Vorstand mit der jährlichen Rechnungsprüfung betraut.
- (3) Den RechnungsprüferInnen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die Überprüfung der statutengemäßen Verwendung der Mittel sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11, Abs. 10, 11, und 12 sinngemäß.

§ 15

Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 14 Tage mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand bestellt eine/n GeschäftsführerIn auf unbestimmte Zeit. Sie/Er ist nach dem Angestelltengesetz beschäftigt, leitet das Büro und ist für das operative Geschäft gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich. Sie/Er ist zuständig für Bereiche wie Personal, Finanzen, Repräsentation, Vernetzung und Projektmanagement. Die/Der GeschäftsführerIn ist für Bankgeschäfte und Zahlungen zeichnungsberechtigt; sowie für die Zeichnung von Verträgen und Unterlagen von Förderungen im Rahmen des beschlossenen Budgetplans berechtigt. Die/Der Geschäftsführer*in nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Vorstand kann eine/n stellvertretende GeschäftsführerIn bestellen. Sie/Er ist für Bankgeschäfte und Zahlungen zeichnungsberechtigt; sowie für die Zeichnung von Verträgen und Unterlagen von Förderungen im Rahmen des beschlossenen Budgetplans berechtigt

§17

Leitungsteam

Die Geschäftsführung lädt vierteljährlich alle ordentlichen Mitglieder zur Teamsitzung ein (Leitungsteam). Die Termine werden zu Jahresbeginn schriftlich bekanntgegeben. Themen können vorab schriftlich oder mündlich eingebracht werden. Das Leitungsteam hat den Zweck der Sicherstellung bestmöglicher

- a) KlientInnenbetreuung
- b) Arbeitsbedingungen für alle MitarbeiterInnen

Aufgabe des Leitungsteams ist insbesondere

- (1) Beratung der Geschäftsführung
- (2) Koordination von Abläufen
- (3) Gemeinsame Problemlösung
- (4) Information und Erfahrungsaustausch

Das Leitungsteam hat ausschließlich unterstützende Funktion. Sie ist kein beschlussfassendes Organ und trägt keine Entscheidungsverantwortung.

§18

Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu veröffentlichen. Weiters hat der Vereinsvorstand auch das Finanzamt 1/23 von der Auflösung zu informieren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für die in diesen Statuten angeführten, gem. § 4a Abs 2 EStG begünstigten Zwecke zu verwenden.
- (4)